

Beschluss vom 25. August 2009

**Kleine Anfrage 3/2009  
betreffend Fall-Manager im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 9. März 2009 erkundigt sich Kantonsrätin Martina Munz nach dem Einsatz von "administrativen Fall-Managern" der Krankenversicherer und deren Einsichtnahme in Krankenakten der stationären Einrichtungen des Kantons Schaffhausen. Sie möchte wissen, ob und wie umfassend Fall-Manager Einblick in Patientendaten erhalten und ob hier der Datenschutz und das Patientengeheimnis gewahrt sind. Sie verweist dabei auf kritische Fragestellungen des Zürcher Datenschutzbeauftragten im Umgang mit Patientendaten. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich nahm dies im Juni 2008 zum Anlass, die Zürcher Spitäler auf eine hohe Sensibilität im Umgang mit Patientendaten aufzurufen und auf den Grundsatz der Zustimmung der Patienten bei der Weitergabe persönlicher Daten an Fall-Manager hinzuweisen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Mit dem Einsatz des Fall- bzw. Case-Managements werden zwei grundlegende Ziele verfolgt. Zum einen übernehmen Fall-Manager routinemässig die Kontrolle der Leistungserbringer auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Leistungen sowie auf Korrektheit der Rechnungsstellung. Zum anderen sollen bei komplexen Behandlungssituationen in Zusammenarbeit mit Spitälern Behandlungsketten koordiniert, die Behandlungsqualität verbessert und unnötige Kosten vermieden werden. Dies ist z.B. der Fall bei komplexen Nachversorgungen nach Akutbehandlungen (Rehabilitation, Vernetzung stationär/ambulant).

Der Datenschutz hat im Gesundheitsbereich eine hohe Bedeutung. In den rechtlichen Datenschutzbestimmungen wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass grundsätzlich die Zustimmung des Patienten einzuholen ist, wenn Drittpersonen in seine persönlichen Daten Einsicht nehmen möchten. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

Die Einsichtnahme in Patientenakten durch Fall-Manager der Krankenversicherer ist auf die Vorgaben im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und aktuelle Urteile der Bundesgerichte gestützt. Leistungen müssen danach wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein, was periodisch zu überprüfen ist. Bei überzogenen medizinischen Behandlungen kann die Leistung versagt werden. Zur Beurteilung dürfen die Krankenversicherer von den

Leistungserbringern eine detaillierte Rechnung verlangen und wenn nötig auch routinemässig Auskünfte medizinischer Natur wie Diagnosen, Eingriffscodes und Pflegeberichte einsehen. Die Einholung der Patientenzustimmung je Einzelfall wurde vom Bundesverwaltungsgericht als unzumutbarer Verwaltungsaufwand gesehen. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist jedoch zu wahren. Zeigen sich daher weiterreichende medizinische Fragen bei der Fall-Beurteilung, ist der Vertrauensarzt der Krankenversicherer einzubeziehen. Nur dieser erhält alle medizinisch sensiblen Daten eines Patienten und darf Patienten auch selber untersuchen. Die Case-Manager der Krankenversicherer sind somit zur Dateneinsicht berechtigt und sogar im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet. Der Datenschutz ist dabei gewährleistet, zumal alle Angestellten der Krankenversicherer der strafrechtlichen sanktionierten Schweigepflicht unterliegen.

Um dem Spannungsfeld zwischen Datenschutz und den Vorgaben des KVG gerecht zu werden, treffen die Leistungserbringer mit den Krankenversicherern häufig klärende Vereinbarungen. Solche Regelungen sind gemäss Bundesverwaltungsgericht zur Verifizierung eines sicheren Datenaustausches zulässig und sogar gewünscht. Die Spitäler Schaffhausen haben solche Vereinbarungen getroffen. Darin wird zum einen festgehalten, dass in Bezug auf die Behandlungsplanungen medizinische Informationen nur durch Spital-Mitarbeitende der Patientenadministration, dem Sozialdienst oder vom behandelnden ärztlichen Personal an von den Krankenversicherern explizit benannte Kontaktpersonen ausgehändigt werden dürfen. Zum anderen wird der administrative Datenaustausch zur Beschleunigung von Kostengut-sprachen näher definiert. Versicherer werden ausdrücklich angehalten, die Informationen mit grösster datenschutzkonformer Sorgfalt zu behandeln.

Vom Patienten werden bei den Spitälern Schaffhausen pauschale Zustimmungen, aber auch Zustimmungen im Einzelfall eingeholt. Z.B. werden Patienten dahingehend informiert, dass mit der Gesuchstellung an den Versicherer ein Datenaustausch stattfindet. Für den Austausch von Routinedaten zur Kostengut-sprache- und Rechnungsabwicklung wird keine explizite zusätzliche Zustimmung eingeholt. Bei Patienten, bei denen eine verzahnte Behandlung zu erwarten ist (Patienten der Abteilung Rheumatologie/Geriatrie/Rehabilitation), wird eine auf Freiwilligkeit beruhende Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis gegenüber dem vertrauensärztlichen Dienst eingeholt. Auf das Widerrufsrecht der Unterschrift wird nicht speziell hingewiesen, da dieses als bekannt vorausgesetzt wird.

Der Befürchtung, dass Fall-Manager aufgrund ihrer Erfolgsbeteiligung an Kostenreduktionen zugunsten der Versicherer entscheiden und nicht nach dem Wohl des Patienten, ist entgegenzuhalten, dass die Entscheidung über medizinisch notwendige Folgemaassnahmen immer noch der behandelnde Spitalarzt trifft. Wird eine Kostengut-sprache trotz Befürwortung des Spitalarztes abgelehnt, kann der Patient von seiner Krankenversicherung eine rekursfähige Verfügung verlangen. Leider verzögern sich in solchen Fällen meist die Folgebehandlungen.

Den Spitälern Schaffhausen ist kein Fall bekannt, in dem sich der Fall-Manager aufgrund von Anreizsystemen gegen eine Folgebehandlung entschieden hat. Die Erfahrungen zeigen vielmehr, dass die Zusammenarbeit dem Patienten zu Gute kommt (kurze Wege, klare Ansprechpersonen der Krankenversicherer).

Bei der Klinik Belair sind nach Angaben der Klinikleitung bisher keine Fall-Manager in Erscheinung getreten. Erfordert ein Fall grössere Abklärungen mit der Krankenversicherung, wird der Datenschutz im Vorfeld geklärt.

Im Heimbereich wurde ein Einsichtnahmerecht in Pflegeberichte und in Vitalzeichenkontrollen vom Bundesgericht im März 2007 bestätigt - und dies nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern auch im Rahmen von regelmässigen Stichproben. Dieses weitgehende Recht wurde im Vertrag zwischen Curaviva Sektion Schaffhausen und santésuisse vom 1. Januar 2008 einvernehmlich eingegrenzt, indem die Akteneinsichtnahme der Krankenversicherer vor Ort zu erfolgen hat. Die Schweigepflicht ist wiederum durch das KVG sichergestellt. Ausserdem finden die Richtlinien der CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Anwendung, welche elementare Grundsätze des Datenschutzes hervorheben. Von Heimleitern wurde bemängelt, dass Case-Manager nur Dossiers, nicht aber die Heimbewohner begutachten, was Dokumentationen mehr Gewicht einräumt als Bewohnern. Da persönliche Untersuchungen gemäss KVG jedoch vom Vertrauensarzt vorzunehmen sind, müsste dieser im Streitfall eingeschaltet werden.

Im ambulanten Bereich ist im Bundes-Rahmenvertrag TARMED zwischen santésuisse und FMH vereinbart, dass Rechnungen (unter anderem) detaillierte Tarifpositionen sowie Diagnosen nach vereinbarten Diagnosecodes auszuweisen haben. Es bestehen ausserdem spezielle Vorgaben zum elektronischen Datenaustausch. Eine umfassende Einzelfallbeurteilung durch die Versicherer findet meist nur bei komplexen Krankheitsbildern statt.

Spitex-Organisationen melden bisher keine Zusammenarbeit mit Fall-Managern. Zur Ausgestaltung des Datenschutzes werden spezielle interne Weisungen genutzt. Ausserdem enthält das grösstenteils im Kanton genutzte elektronische Pflegebedarfsabklärungssystem RAI-Home-Care umfassende Elemente zur Sicherstellung des Datenschutzes.

Im Kanton Zürich hat die Gesundheitsdirektion die Spitäler im Juni 2008 mit einem Schreiben zu einer stärkeren Beachtung des Datenschutzes in der Zusammenarbeit mit den Fall-Managern der Versicherer aufgerufen. In der Zwischenzeit hat sich die Ausgangslage durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Mai 2009 geklärt. Danach sind Fall-Manager im Rahmen ihrer routinemässigen Kontrollfunktion gemäss KVG berechtigt, ohne explizite Zustimmung des Patienten in Patientenakten in verhältnismässigem Umfang Einsicht zu nehmen. Aus diesem Grunde besteht keine Notwendigkeit, den Datenschutz im Kanton Schaff-

hausen in Frage zu stellen. Ein ähnliches Vorgehen wie im Kanton Zürich ist deshalb von Seiten des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen nicht vorgesehen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Leistungserbringer des Kantons Schaffhausen sehr sorgfältig mit persönlichen Patientendaten umgehen. Im Allgemeinen wird über eine gute Zusammenarbeit mit den Krankenversicherern berichtet.

Schaffhausen, 25. August 2009

DER STAATSSCHREIBER STV:



Christian Ritzmann